

Satzung des „Fussball-Club Eintracht Schwerin e.V.“

Präambel

In der Tradition des leistungsorientierten Fußballsports in Schwerin, unter Berücksichtigung der demographischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Situation und Entwicklung sowie dem Willen, in der Region für junge Menschen durch Ausbildung, Förderung und Erziehung gute Zukunftsperspektiven zu schaffen, engagieren sich die Mitglieder des FC Eintracht Schwerin und geben dem Verein diese Satzung.

Kernelement des Vereins bildet die leistungsorientierte sportliche Ausbildung junger Menschen. In Zusammenarbeit mit den Fußballverbandsstrukturen und den regionalen Einrichtungen wird dieses Ziel mit hoher Intensität verfolgt.

Dieses Ziel soll realisiert werden durch die Arbeit der Übungsleiter, Trainer und Verantwortlichen des Vereins, in Kooperation mit regionalen und überregionalen öffentlichen Stellen, der Wirtschaft, gesellschaftlichen und sozialen Einrichtungen, anderen Sport- und Fußballvereinen sowie den Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen.

Im Sinne dieser Zielsetzung sind die Arbeit, die Struktur und die Ausrichtung des FC Eintracht Schwerin durch seine Mitglieder kontinuierlich zu überprüfen und zu verbessern.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen „Fußball-Club Eintracht Schwerin e.V.“, abgekürzt FCE.
2. Sitz des Vereins ist Schwerin.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwerin unter der Registernummer VR 942 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres.
5. Die Vereinsfarben sind Blau/Gelb.

§ 2 Verbands- und Vereinsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und des Stadtsportbundes sowie des Landesfußballverbandes und des Schweriner Kreisfußballverbandes. Weiter kann der Verein Mitglied anderer Sportverbände werden, soweit dies geboten erscheint oder erforderlich wird.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände/Vereine an.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt in erster Linie die Ausübung und Förderung des Fußballsports und weiter die Förderung und Entwicklung der Persönlichkeit der Mitglieder durch sportliche Übungen, sportlichen Wettkampf und faires, sportliches Verhalten. Außer Fußball können in dem Verein weitere Sportabteilungen betrieben werden. Es ist aber auch bei Etablierung weiterer Sportarten stets zu beachten, dass die vordringliche Orientierung als Fußballclub jederzeit erhalten bleibt.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - Ermöglichung von Sport- und Spielübungen
 - Einsatz von lizenzierten Trainern
 - Fördertraining für talentierte Fußballer
 - Teilnahme am verbandsinternen Spielbetrieb
 - Kooperation mit anderen Vereinen, Vereinigungen und Einrichtungen

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 3 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die zu Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Eintrittsgelder aus dem laufenden Spielbetrieb
 - Überschüsse aus sonstigen Veranstaltungen
 - Werbung jeglicher Art
 - Spenden
3. Alle Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auch darf keine sonstige Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder aber durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen ungerechtfertigt begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Zahlung einer Abfindung, einer Vergütung oder eines sonstigen Wertersatzes.
5. Die Präsidiumsmitglieder sind ausschließlich ehrenamtlich tätig

§ 5 Mitgliedschaft

1. Um den Vereinszweck zu fördern und zu sichern, wird zwischen Mitgliedern in der Abteilung Fußball und Mitgliedern anderer Abteilungen unterschieden. Eine solche

Differenzierung ist schon aufgrund der Tatsache, dass ein Großteil der jugendlichen Fußballer nicht stimmberechtigt ist, von besonderer Bedeutung.

2. Die Mitgliedschaft ist als ordentliches Mitglied, als Fördermitglied und als Ehrenmitglied möglich. Ehrenmitglieder sind in ihren Rechten den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
3. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Juristische Personen können nur Fördermitglied sein.
4. Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
5. Aufnahmeanträge sind in Schriftform zu stellen. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrages ist das Präsidium nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
6. Zur Erlangung einer Spielberechtigung im Fußball-Jugendbereich sind dem Aufnahmeantrag eine Kopie der Geburtsurkunde bzw. eines anderen amtlichen Dokumentes beizufügen.
7. Mit Ausnahme der Fördermitglieder erhält jedes Mitglied einen Vereinsausweis. Aus dem Ausweis wird ersichtlich, welcher Sportabteilung das Mitglied angehört.
8. Natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Mitgliedes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Präsidiums bei Einstimmigkeit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch deren Beschluss über die Auflösung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Löschung, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft endet in jedem Falle mit dem Tode des Mitglieds. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich oder sonst übertragbar.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Die Austrittserklärung von Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Kündigungen sind zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vierzehn Tagen zulässig.
4. Ein Mitglied kann durch Präsidiumsbeschluss mit Zustimmung von 4/5 aller Präsidiumsmitglieder im Rahmen einer ordentlichen Präsidiumssitzung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem durch Präsidiumsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist, sowie wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Präsidiums Gelegenheit zu geben, sich zu dem Vorwurf und dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Präsidiums steht dem auszuschließenden Mitglied das Recht der Berufung an das Präsidium zu. Die Berufung muß innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung ist innerhalb von zwei Monaten ab Zugang der Berufungsschrift über die Berufung zu entscheiden.

Geschieht dies nicht oder nicht rechtzeitig, ist die Ausschließung unwirksam. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Form eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Bei frist- und formgerecht eingereichter Berufung befinden drei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählte, volljährige Mitglieder, die nicht Mitglieder des Präsidiums sind (Schiedsleute) über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses. Die Unrechtmäßigkeit des Ausschlusses muss einstimmig festgestellt werden. Der insoweit getroffene Beschluss der Schiedsleute wird dem auszuschließenden Mitglied durch das Präsidium mittels eingeschriebenem Brief bekannt gegeben. Im Falle der Rechtmäßigkeit des Ausschlusses stehen dem ausgeschlossenen Mitglied weitere Rechte (z.B. die weitere Berufung oder andere Rechtsmittel) nicht zu.

§ 7 Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Es ist von jedem ordentlichen Mitglied ein jährlicher Mitgliedsbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr zu leisten. Fördermitglieder leisten keine Aufnahmegebühr.
2. Für die Mitglieder der Abteilung Fußball und die Fördermitgliedschaft gilt, dass die Höhe des jährlichen Beitrages und der einmaligen Aufnahmegebühr sowie deren jeweilige Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt werden. Mitglieder anderer Abteilungen können eigene Beitragsordnungen erlassen, die der Zustimmung des Präsidiums bedürfen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des Vereins in dem durch entsprechende Ordnungen bestimmten Umfang, soweit im Einzelfall technisch und zeitlich möglich, zu nutzen.
2. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, mit Vollendung des 16. Lebensjahres Anträge zu stellen und mit Vollendung des 18. Lebensjahres in ein satzungsgemäßes Amt gewählt zu werden. Die ordentlichen Mitglieder der Abteilung Fußball sind mit Vollendung des 16. Lebensjahres darüber hinaus berechtigt, auf Mitgliederversammlungen das Stimmrecht auszuüben

3. Die Tätigkeit der Fördermitglieder ist ausschließlich unterstützender Natur und mit keinerlei weiteren Rechten verbunden.
4. Kein Mitglied hat einen durchsetzbaren Anspruch auf Teilnahme am Spielbetrieb.
5. Die ordentlichen Mitglieder haben vorbehaltlich eines hierfür jeweils erforderlichen Beschlusses der Mitgliederversammlung das Recht, neben der Abteilung Fußball andere Sportabteilungen zu gründen und zu betreiben. Sie haben das Recht, diese Abteilungen innerhalb der Vereinsstruktur finanziell und inhaltlich eigenständig zu führen und zu unterhalten. Die Prüfungskompetenz und der Prüfungsauftrag der Kassenprüfer wird hierdurch nicht eingeschränkt. Entscheidungen des Präsidiums gehen solchen der Sportabteilungen jeweils vor. Für einzelne Sportabteilungen können Unterkonten eingerichtet werden. Derart gegründete und betriebene Sportabteilungen können die Beiträge der in ihren Abteilungen assoziierten Mitglieder für ihre eigenen Zwecke verwenden. Die laufenden Kosten wie z.B. auch die Kosten für gebotene oder erforderliche Verbandsmitgliedschaften werden von den Abteilungen jeweils eigenständig getragen. Für den Verwaltungsaufwand haben diese anderen Abteilungen jeweils 10 % der Beiträge der bei ihnen assoziierten Mitglieder an den Verein abzugeben.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, seine Ziele zu unterstützen, den satzungsmäßigen Interessen nachzukommen und insbesondere Schaden – gleich ob materieller oder ideeller Art – vom Verein abzuwenden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge termingerecht zu zahlen.
3. Änderungen der Anschrift sind dem Präsidium unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium (Vorstand im Sinne von § 26 BGB)

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Das Präsidium hat mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die spätestens bis zum 31.05. stattzufinden hat. Zu dieser sind alle ordentlichen Mitglieder unter Ankündigung der Tagesordnung einzuladen.

2. Der Hinweis auf die Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang auf der Geschäftsstelle des Vereins, den Sportstätten des Vereins und durch Hinweise auf der Internetseite des Vereins.
3. Dieser Hinweis soll enthalten:
 - 3.1. Angabe von Zeit und Ort der Mitgliederversammlung
 - 3.2. eine vorläufige Tagesordnung
 - 3.3. eine Aufzählung aller anstehenden Wahlen
4. Mit dem Hinweis ist die Aufforderung zur Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte, die Möglichkeit zur Einreichung von Anträgen und zur Unterbreitung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen ab Aushang zu verbinden.
5. Nach Ablauf der Frist erfolgt die Einladung zur Mitgliederversammlung. Diese richtet sich an alle ordentlichen Vereinsmitglieder. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber jedem ordentlichen Vereinsmitglied sowie durch Aushang auf der Geschäftsstelle des Vereins, den Sportstätten des Vereins und durch Hinweis auf der Internetseite des Vereins.
6. Diese Einladung soll enthalten:
 - 6.1. Angabe von Zeit und Ort der Mitgliederversammlung
 - 6.2. eine Tagesordnung
 - 6.3. eine Aufzählung aller anstehenden Wahlen
 - 6.4. die Bezugnahme auf fristgerecht gestellte Anträge. Diese sind als Anlage zu bezeichnen und mit der Einladung bekanntzumachen.

§ 12 Durchführung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung wird durch einen Versammlungsleiter geleitet, der vom Präsidium vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt wird. Dieser bestimmt einen Protokollführer und kann zur Durchführung seiner Aufgaben weitere, volljährige Vereinsmitglieder vorschlagen, die jeweils von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
2. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist. In der Mitgliederversammlung können jederzeit Änderungsanträge beim Versammlungsleiter eingebracht werden.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied der Abteilung Fußball mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Fördermitglieder und ordentliche Mitglieder anderer Abteilungen sind nicht stimmberechtigt.
5. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei jedes stimmberechtigte Mitglied über eine Stimme verfügt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abgabe von Stimmen für zum Zeitpunkt der Stimmabgabe Abwesende ist unzulässig. Auf Verlangen des Versammlungsleiters haben sich die Mitglieder durch amtliche Urkunden bzw. den Mitgliedsausweis auszuweisen. Über die Gültigkeit der abgegebenen

Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. Dieser besteht aus drei Mitgliedern der Mitgliederversammlung, die zu Beginn der Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Ihm obliegt ferner die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses.

6. Die Mitgliederversammlung als das höchste Organ des Vereins schlägt die Kandidaten für das Präsidium des Vereins vor und wählt diese für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren. Präsident, Schatzmeister, Jugendleiter und die Vizepräsidenten werden in jeweils getrennten Wahlgängen gewählt.
7. Alternativ zur unter Absatz 6 genannten Einzelwahl der Präsidiumsmitglieder kann die Mitgliederversammlung auf einen entsprechenden Antrag die Durchführung einer Blockwahl beschließen. Hierbei besteht ein Block aus jeweils fünf Mitgliedern, die jeweils für ein Amt im Präsidium (gem. § 14) kandidieren. Stellen sich mehrere Blöcke zur Wahl, wählt die Mitgliederversammlung denjenigen Block, der das Präsidium stellen soll.
8. Für die Durchführung der Wahl gilt im übrigen Absatz 5 entsprechend.
9. Während einer Wahlperiode ist ein Wechsel der jeweils übernommenen Funktion ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
10. Sollte ein Mitglied des Präsidiums zurücktreten oder sonst wie die ihm übertragenen Aufgaben nicht mehr wahrnehmen wollen oder können, wird durch die nächste reguläre Mitgliederversammlung ein neuer Kandidat für die noch laufende Wahlperiode gewählt.
11. Sollte sich herausstellen, dass das Präsidium nicht beschlussfähig sein oder werden sollte, ist unverzüglich ein neues Präsidium durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
12. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört unter anderem ferner:
 - a) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr in einer Beitragsordnung für die Abteilung Fußball und die Fördermitgliedschaft
 - c) Entlastung des Präsidiums
 - d) die Entgegennahme von Berichten des Präsidiums
 - e) die Entgegennahme des Berichtes durch Schatzmeister und Kassenprüfer
 - f) die Wahl der Kassenprüfer im Sinne von § 20 dieser Satzung
 - g) die Wahl der Wahlausschussmitglieder im Sinne von § 12 Absatz 5 dieser Satzung
 - h) die Wahl der Schiedsleute im Sinne von § 6 Absatz 4 dieser Satzung
 - i) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder Gesetz ergeben

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Das Präsidium kann jederzeit auch ohne Einhaltung der Ladungsfristen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine solche muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung durch 40 % aller stimmberechtigten Mitglieder gegenüber dem Präsidium verlangt wird.

3. Eine ohne Beachtung von Ladungsfristen einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder zu dieser erschienen sind.
4. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 11 und 12 der Satzung mit Ausnahme der in § 12 statuierten Fristen. Eine Satzungsänderung kann nur unter Einhaltung der Fristen und des Verfahrens aus §§ 11 und 12 beschlossen werden.

§ 14 Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Schatzmeister, dem Jugendleiter und zwei Vizepräsidenten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und einen der Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeit des Präsidiums

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch diese Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Erstellen eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes
4. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern, Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden.

§ 16 Einberufung, Leitung und Beschlussfassung

1. Das Präsidium wird vom Präsidenten einberufen.
2. Das Präsidium ist verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der insbesondere die Kompetenzen und Aufgaben der Präsidiumsmitglieder festgelegt werden.
3. Es tagt mindestens 10 x jährlich.
4. Der Präsident leitet die Sitzung. Ist er verhindert, so vertritt ihn einer der Vizepräsidenten. Sind auch diese verhindert, so leitet ein anderes Präsidiumsmitglied die Sitzung. Der Sitzungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
5. Das Präsidium ist nur beschlussfähig, wenn entweder der Präsident oder zumindest einer der Vizepräsidenten und die Hälfte seiner gesamten Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Über jede Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die insbesondere die anwesenden Präsidiumsmitglieder und die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 Vereinsordnungen

Das Präsidium ist ermächtigt, Vereinsordnungen (z.B. eine Trainerordnung sowie eine Spielstättenordnung) zu erlassen.

Diese werden durch Aushang auf der Geschäftsstelle des Vereins, den Sportstätten des Vereins sowie der Internetseite des Vereins jeweils für mindestens vier Wochen bekannt gegeben und sind den Mitgliedern auch sonst auf Verlangen zugänglich zu machen.

§ 18 Kassenprüfer

1. Die zwei Kassenprüfer sowie ein Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überwachen die Kassegeschäfte des Vereins. Hierzu gehört auch eine Überwachung der anderen Sportabteilungen im Sinne von § 8 Absatz 5. Eine Überprüfung der Kassengeschäfte hat mindestens einmal im Jahr, auf jeden Fall über den Abschluss des Geschäftsjahres zu erfolgen. Über das Ergebnis ist dem Präsidium und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 19 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zu einem solchen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Im Falle einer Satzungsänderung ist in besonderem Maße auf die Einhaltung der Verfahrensvorschriften aus §§ 11 und 12 zu achten.

§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensverfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für diesen Fall ist in besonderem Maße auf die Einhaltung der Verfahrensvorschriften aus §§ 11 und 12 zu achten.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, fällt im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks das Vermögen des Vereins an den Stadtsporthund Schwerin e.V., der es unmittelbar und ausdrücklich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung

1. Die Satzung wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 29.03.2006 in den §§ 2, 3, 5, 8, 12, 15, 18 und 21 geändert.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.